

Durchführungsbestimmungen für den Wettspiel- und Turnierbetrieb

Der Hessische Tennis-Verband e.V., hat zur Durchführung des Freiluft-Wettspiel- und Turnierbetriebs in der Sommersaison 2020 ab dem 11.06.2020 die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen auf der Grundlage der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung (CorSchVO) erstellt. Die Umsetzung ist für alle am Wettspiel- und Turnierbetrieb- und Turnierbetrieb teilnehmenden Vereine und Personen verbindlich. Sie erklären mit der Teilnahme am Wettspiel- und Turnierbetrieb ihr Einverständnis zur Umsetzung der Vorgaben.

1. Benennung einer Person zur Einhaltung der Regeln

- Jeder Verein sollte einen Corona-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben benennen. Der Corona-Beauftragte des Vereins ist die Anlaufstelle für alle Fragen der Mitglieder. Seine Kontaktdaten müssen dementsprechend im Vorhinein kommuniziert werden.
- Am jeweiligen Wettspiel- und Turnierbetriebstag kann er die Zuständigkeit für die Umsetzung und Durchsetzung auf den Mannschaftsführer der Heimmannschaft delegieren. Die benannte Person entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten sofort und allein.

2. Berechtigungen zur Teilnahme an einem Wettspiel- und Turnierbetrieb

- Die TeilnehmerInnen der Wettspiel- und Turnierbetriebe sind von den Vereinen im Vorhinein über die Schutzmaßnahmen zu informieren.
- An den Wettspiel- und Turnierbetrieben sind nur solche TeilnehmerInnen zur Teilnahme berechtigt, die keine Symptome von Atemwegserkrankungen und Erkältungssymptomen aufweisen.

3. Abstandsgebot auf dem Vereinsgelände beim Wettspiel- und Turnierbetrieb

- Der Mindestabstand der anwesenden TeilnehmerInnen von mindestens 1,50 m muss durchgängig, beim Betreten und Verlassen der Anlage, des Platzes, beim Seitenwechsel und in den Pausen eingehalten werden.
- Zur Gewährleistung der Abstandsregel sind folgende Maßnahmen verbindlich umzusetzen:
 - Die Spielerbänke auf den Plätzen müssen in einem Abstand von mindestens 1,50 m auseinander stehen.
 - Es sind ausreichend Sitzgelegenheiten auf den Plätzen vorzusehen, die in den Pausen einen Abstand von 1,50 m für die SpielerInnen gewährleisten.
 - Der Heimverein sorgt für den gesamten Ablauf des Wettspiel- und Turnierbetriebs für ausreichend Bereiche auf der Platzanlage, die eine Wahrung der Abstandsregeln zu jeder Zeit ermöglichen.
 - Es wird auf die üblichen Rituale des Handschlags vor und nach einem Spiel verzichtet.

4. Rückverfolgbarkeit

- Die TeilnehmerInnen eines Wettspiel- und Turnierbetriebs werden über den Spielbericht erfasst.
- Eine Rückverfolgung ist hierüber gewährleistet.

5. Räumliche Vorkehrungen zum Wettspiel- und Turnierbetrieb

- Für die Vereinsräumlichkeiten gelten beim Wettspiel- und Turnierbetrieb die gleichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz sowie zur Steuerung des Zutritts und der Gewährung des Mindestabstands wie beim sonstigen Spiel- und Trainingsbetrieb. Nach diesen Maßgaben sind auch Dusch- und Waschräume sowie Umkleiden zu nutzen. Die entsprechenden Vorlagen zur Hygiene und Kennzeichnung von Räumlichkeiten sowie zur Zutrittssteuerung sind entsprechend zu verwenden und umzusetzen.
- Folgende Maßnahmen sind hierbei verbindlich umzusetzen:
 - Auf der Platzanlage muss Gelegenheit zum Händewaschen geschaffen werden. Es ist ausreichend Seife bereitzustellen.
 - Auf den Toiletten und im Eingangsbereich von Vereinsräumlichkeiten werden Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion bereitgestellt.

- In sämtlichen geöffneten Vereinsräumlichkeiten sind Schilder mit dem Hinweis auf Abstandsregelungen gut sichtbar anzubringen.
- Vereins- und Versammlungsräume und ähnliches bleiben geschlossen.
- Dusch- und Waschräume dürfen unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für Hygiene genutzt werden.
- Umkleiden dürfen von höchstens einer Person je angefangener fünf Quadratmeter Grundfläche werden.

6. Bewirtung bei Wettkämpfen

- Die Bewirtung von Personen ist nur von gastronomischen Betrieben zulässig. Hier gelten die aktuell geltenden Regeln für den Betrieb in Restaurants. Hierunter fällt auch das obligatorische Essen nach dem Medenspiel. Es ist den Vereinen und Mannschaften selbstständig überlassen, ob dies durchgeführt werden kann.
- Vereins- und Versammlungsräume bleiben geschlossen.
- Eine Eigenbewirtung ist nicht erlaubt. Hierunter fällt auch das Angebot von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken, die für die Mannschaften an einem bestimmten Ort auf der Anlage bereitgestellt werden.
- Das Mitbringen von Speisen und Getränken (z. B. Bananen und Wasser) für den Eigenverzehr während des Tennisspielens ist erlaubt.

7. Zuschauer

- Gemäß § 2 Abs. 2 vorletzter Satz der Verordnung sind keine Zuschauer gestattet. Ausgenommen hiervon sind:
 - reine Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere etwa Betreuerinnen und Betreuer, Trainerinnen und Trainer, Aufsichtspersonen bei Minderjährigen (Erziehungsberechtigte, Mütter und Väter, oder Verwandte) welche die Kinder und Jugendliche zum Training oder zum Wettkampf bringen oder bei diesem betreuen.
 - Die Begleitpersonen können sich unter Wahrung der ansonsten geltenden Kontaktbeschränkungen auch während des Trainings oder Wettkampfs auf der Sportanlage aufhalten.
- Die 10-Personen-Regel bezieht sich ausschließlich auf die Sporttreibenden oder Wettkämpfer.
- Die Organisation der Wettkämpfe auf der Anlage erfolgt über die Mannschaftsführer, Vereinsfunktionäre, Trainer, sportliche Leiter, Turnierveranstalter.

8. Witterungsverhältnisse

- Vereins- und Versammlungsräume dürfen nicht zum Unterstellen (z. B. bei Regen) genutzt werden.
- Die gewerbliche Gastronomie darf zum Unterstellen benutzt werden. Hier gelten wiederum die aktuell geltenden Regeln für den Betrieb in Restaurants.

Die vorgenannten Regelungen gelten für die Dauer der aktuell gültigen Verordnung bis zum **16.08.2020**. Aktualisierungen während des Saisonverlaufs werden den beteiligten Vereinen unverzüglich mitgeteilt und sind sodann entsprechend umzusetzen.